

# **Satzung** **der Gemeinde Hafenlohr über das** **Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.12.1979, Az. 210 – 554, genehmigte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

## **TEIL I**

### **Bestattungseinrichtungen**

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Bestattungseinrichtungen der Gemeinde**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Friedhöfe in Hafenlohr und im Ortsteil Windheim
2. Die Leichenhäuser in Hafenlohr und im Ortsteil Windheim

##### **§ 2**

#### **Eigentum und Verwaltung**

- (1) Das Friedhofsgrundstück in Hafenlohr steht im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Hafenlohr und das Friedhofsgrundstück im Ortsteil Windheim im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Windheim.  
Die Leichenhäuser in Hafenlohr und im Ortsteil Windheim sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

#### **B. Der Friedhof**

##### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) In den Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in den Friedhöfen beigesetzt werden.

**§ 4**  
**Benutzungszwang**

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf einem Friedhof der Gemeinde beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

**C. Das Leichenhaus**

**§ 5**  
**Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg offen bleiben. Auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

**§ 6**  
**Benutzungszwang**

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Vom Benutzungszwang kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

**D. Der Leichentransport**

**§ 7**  
**Leichenbeförderung**

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen auf Kosten des Verpflichteten.

## **TEIL II**

### **Grabstätten**

#### **§ 8**

#### **Art der Gräber**

(1) Im Friedhof werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen
4. Urnengräber

(2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen.

#### **§ 9**

#### **Größe der Gräber**

(1) Die Ausmaße der Grabflächen sind im Friedhofsplan festgesetzt.

(2) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges

- |                              |            |        |                            |
|------------------------------|------------|--------|----------------------------|
| a) bei Kindern bis 10 Jahren | mindestens | 1,30 m |                            |
| b) bei erwachsenen Personen  | mindestens | 1,80 m |                            |
| c) bei Urnengräbern          | mindestens | 1,00 m | bis zur Oberkante der Urne |

#### **§ 10**

#### **Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen.

(2) Einzelgräber und Kindergräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf 25 Jahre verliehen. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt- um jeweils höchstens 20 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Einen Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes haben nur Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hafenlohr. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden.

(4) In Familiengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(5) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor

einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Urnengräber.

## **§ 11**

### **Beschränkung von Grabnutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofs das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
- (2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechts die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§ 16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

## **§ 12**

### **Unterhaltung des Grabes**

- (1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (4) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Übrige Erdmassen sind vom Verfügungsberechtigten aus dem Friedhof zu entfernen.

## **§ 13**

### **Grabdenkmäler und Einfassungen**

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1 : 10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.
- (2) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtanlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Grabdenkmäler auf Reihen- und Familiengräber dürfen nur bis 10 cm an die seitliche Grabgrenze heranreichen und bei Kindergräbern nicht höher als 1,0 m, bei Erwachsenen nicht höher als 1,20 m sein. Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen.

- (3) Die vorhandenen Grabeinfassungen (Plattenbelag) dürfen nicht entfernt werden. Innerhalb dieses Plattenbelages sind Grabeinfassungen mit einer max. Höhe von 12 cm, gemessen ab Oberkante Plattenbelag bzw. Fußweg, zulässig.
- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von 6 Monaten zu entfernen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

Derartige Grabmäler sind im Friedhofsplan besonders gekennzeichnet.

### **TEIL III**

#### **Bestattungsvorschriften**

##### **§ 14 Bestattung**

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit den Angehörigen und mit dem zuständigen Pfarramt fest.

##### **§ 15 Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre.

##### **§ 16 Leichenausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

### **TEIL IV**

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 17**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Insbesondere sind auf dem Friedhof verboten
  1. zu rauchen und zu lärmern;
  2. Fahrzeuge mitzunehmen; außer zur Durchführung notwendiger Arbeiten an Gräbern oder Grabmälern;
  3. Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten;
  4. das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen;
  5. Gräber und Grünanlagen zu betreten;
  6. Tiere mitzuführen.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Durchführung gewerblicher oder sonstiger störender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (4) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

## **T E I L V**

### **Schlußbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Ersatzvornahme**

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 19**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.3.1973 außer Kraft.

Hafenlohr, 19.12.1979

GEMEINDE HAFENLOHR

P a u l i  
1. Bürgermeister